

16. Landtag von Baden-Württemberg, 87. Sitzung

Dienstag, 20. März 2019, 9:00 Uhr

Rede

Sprecher für Kommunalpolitik

Ulli Hockenberger MdL

Zur Ersten Beratung des Gesetzentwurfs Gesetz über das Wahl- und Stimmrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist

Es gilt das gesprochene Wort.

Ulli Hockenberger MdL:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Wahlrecht ist das vornehmste Recht des Bürgers in der Demokratie. Es steht grundsätzlich jedem Volljährigen zu, auch Menschen mit Behinderungen. Eine Ausnahme bilden die bisher gleichlautenden Wahlrechtsausschlüsse im Europa-, im Bundes-, im Landtagswahlgesetz und in den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen im Land Baden-

Württemberg. Danach sind vom Wahlrecht Personen ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Die bundesweite Gesetzeslandschaft – wir haben es gehört – ist hinsichtlich dieses Wahlrechtsausschlussgrundes heterogen. Verschiedene Bundesländer haben ihr Landtagswahlrecht und ihr Kommunalwahlrecht geändert und diesen Wahlrechtsausschlussgrund einfach ersatzlos gestrichen. Ob das vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts auf Dauer Bestand haben wird, wird sich noch zeigen müssen. Eine entsprechende Gesetzesinitiative dazu gab es auch in der letzten Legislaturperiode im Bundestag. Das Gesetz kam nicht zustande.

Das alles war vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019. Als Reaktion auf diesen Beschluss haben die Regierungsfraktion CDU/CSU und der SPD – wir haben es gehört – am letzten Freitag, am 15. März, mit einer Entschließung reagiert, die allerdings nicht die ersatzlose Streichung des Wahlrechtsausschlussgrundes vorsieht. Ich verweise hier insbesondere auf die Ausführungen zur Wahlrechtsassistenz. Allerdings – auch das haben wir gehört – wird der Bundestag das Wahlrecht nicht mehr vor der Europawahl ändern, sondern erst zum 1. Juli.

In diesem Zusammenhang möchte auch ich noch einmal an das im letzten Jahr beschlossene Gesetz zur Änderung der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften erinnern. In der ersten Lesung habe ich das inklusive Wahlrecht unter Hinweis auf den Koalitionsvertrag im Bund thematisiert. Das kann man nachlesen. Die Koalition hat sich als Ziel ein inklusives Wahlrecht für alle gesetzt. Im Innenausschuss haben wir uns mit dem Antrag der SPD auf ersatzlose Streichung dieses Ausschlussgrundes befasst. Wir haben diesen Antrag seinerzeit abgelehnt und in der zweiten Lesung – auch das haben wir gehört – einen Entschließungsantrag der Regierungsfractionen eingebracht, dem der Landtag zugestimmt hat.

Ich darf ihn noch einmal in Erinnerung rufen: Wir wollten unmittelbar nach Vorliegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich der Umsetzung eines inklusiven Kommunalwahlrechts in Baden-Württemberg prüfen sowie einen Gesetzentwurf vorlegen, der unter Berücksichtigung der Entscheidung

Menschen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist, die Teilnahme an Wahlen ermöglicht.

Jetzt liegt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor – wir hätten sie gern früher gehabt –, und wir bringen heute den in unserer EntschlieÙung angekündigten Gesetzesantrag in den Landtag ein. Genau das haben wir in dieser Reihenfolge festgelegt, und wir haben Wort gehalten.

Unser Ziel war immer, eine verfassungsfeste und zukunftsgerichtete Regelung zu finden und weitere Enttäuschungen für diese Menschen zu vermeiden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung, die gleichlautend ist mit den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen, für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und nicht für nichtig erklärt. Es hat auch deutlich gemacht, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Ungleichbehandlung in einem Gesetzgebungsverfahren zu beseitigen. Die selbstbestimmte Wahrnehmung des Wahlrechts setzt voraus, dass die grundsätzliche Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen dem Volk und den Staatsorganen in hinreichendem Maße besteht, so das Bundesverfassungsgericht.

Deswegen entspricht es auch ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass es das unantastbare Prinzip der Demokratie im Kern verletzen würde, wenn das Wahlrecht auch Personen zustünde, die an diesem Kommunikationsprozess nicht teilnehmen können. Es muss ein Mindestmaß an Einsichtsfähigkeit und Verständnis dafür vorhanden sein, worum es bei einer Wahl geht.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch auf einen umfangreichen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Juli 2016 verwiesen, auf den sich u. a. die SPD in ihrem neuen Antrag bezieht. Auf Seite 289 dieses Berichts kommt man zusammenfassend zum Ergebnis, dass eine ersatzlose Streichung des § 13 Nummer 2 nicht zu empfehlen ist. Sie führte dazu, dass eine Teilnahme an der Wahl auch durch solche Personen erfolgen könnte, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung als entscheidungsunfähig anzusehen sind.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils des Bundesverfassungsgerichts geht es uns darum, in Zukunft eine verfassungsfeste Lösung zu finden. Das entspricht insoweit auch dem Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wir sehen bei weiterer Anwendung der identisch geregelten Wahlrechtsausschüsse im Landesrecht auch ein rechtliches Risiko für Wahlanfechtungen. Deswegen schlägt unser Gesetzentwurf zu Recht eine Übergangsregelung vor, die wir in § 57 a des Kommunalwahlgesetzes zusammenfassen.

Darüber hinaus gehen wir über den Gesetzentwurf der SPD hinaus, indem wir die Dinge ganzheitlich angehen und sowohl für das Landtagsrecht als auch für weitere Abstimmungsrechte bei Volksbegehren usw. Vorbehaltsbeschlüsse treffen. Wir wollen künftig bis zu einer endgültigen Regelung, dass die Menschen mit diesen Einschränkungen auch an allen Abstimmungen und Wahlen dann und so lange teilnehmen können, bis der Bund eine endgültige Entscheidung getroffen hat.

Wir nehmen bei dieser Neuregelung in Kauf, dass Personen an den Abstimmungen teilnehmen, die vielleicht gar nicht teilnehmen dürften. Für uns gilt der Grundsatz: Lieber jemanden, der eigentlich nicht wählen dürfte, als Wahlberechtigten zulassen, als jemandem, der trotz Beeinträchtigungen durchaus noch eine Wahlentscheidung treffen kann, diese zu verwehren.

Auch wir bedauern, dass es zu der von Frau Kollegin Dr. Leidig beschriebenen Situation bei der Wahl am 26. Mai kommen kann. Ein davon Betroffener kann bei der Kommunalwahl wahlberechtigt sein, bei der Europawahl nicht. Das nehmen wir in Kauf, weil uns das politische Signal mit unserem Übergangsgesetz wichtiger ist als diese Einschränkung.

Wir waren uns immer über das Ziel des inklusiven Wahlrechts einig, entgegen anderslautender Darstellungen heute von Frau Kollegin Wölfle. Offen war für uns immer nur das Wie und das Wann.

So gesehen treffen wir heute eine verantwortungsbewusste Entscheidung, und wir respektieren den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, obwohl er nicht unmittelbar für das Land gilt. Hätten wir nicht diese Vorüberlegung angestellt, hätten wir uns in diesem kurzen Zeitfenster überhaupt gar nicht auf einen Gesetzentwurf verständigen

können, der heute auch noch die zeitlichen Abläufe der Kommunalwahl berücksichtigt. Deswegen geht der Vorwurf, mit diesem Thema fahrlässig umgegangen zu sein, fehl, und er trifft uns nicht, weil er unberechtigt ist.

Uns ist wichtig, deutlich zu machen, dass die Menschen, die unter Betreuung stehen, an Wahlen teilnehmen können, weil wir ihren Wunsch respektieren und nachvollziehen können. Für die Menschen, die so lange darauf gewartet haben, ist heute ein guter Tag, weswegen u. a. auch der Paritätische genau unseren Gesetzentwurf begrüßt.

Wir nehmen für uns in Anspruch – hören Sie einmal zu, Sie können noch etwas lernen, Herr Born, Achtung! –, eine endgültige Lösung und eine endgültige Regelung zu finden, die auch in Zukunft vor dem Hintergrund nicht auszuschließender Wahlanfechtungen verfassungsfest ist. Das darf man von uns erwarten, zumal bei Kommunalwahlen wenige Stimmen ergebnisrelevant sein können. Diese verfassungsgerechte Ausformulierung dürfen im Übrigen auch alle Wählerinnen und Wähler im Land von uns erwarten. Vielen Dank.